

Förderrichtlinien für die Antragsstellung & Höhe der Förderung über Gelder der GlückSpirale (Stand Januar 2025)

Allgemeine Hinweise zur Förderbewerbung sowie Projektabrechnung:

Die Bewerbungsfrist für Projektanträge läuft für das Jahr 2025/2026 in folgenden Zeiträumen:

01.01.2025 – 15.02.2025: für Projekte von Januar – Juni 2025

01.05.2025 – 15.06.2025: für Projekte von Juli – Dezember 2025

01.11.2025 – 15.12.2025: für Projekte von Januar – Juni 2026

Die Projekte sind per Antragsformular an die Geschäftsstelle unter jutta.mettig@lmv-rlp.de mit dem Betreff „Bewerbung GlückSpirale 2025“ bis einschließlich der jeweils angegebenen Bewerbungsfristen zu senden. Vorher oder nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Förderungen teilen sich auf folgende Antrags- & Förderberechtigte auf:

- a) Kreismusikverband/ Kreismusikjugend sowie Kooperationen mit mind. 3 Vereinen (Seite 4-6)**
- b) Jugendensembles, Jugendorchester, Jugendspielgemeinschaften, Bläserklassen und Erwachsenenbläserklassen (Seite 7-8)**
- c) Vereine, Orchester und dauerhafte Spielgemeinschaften (Seite 9-10)**

Die Anzahl der förderfähigen Projekte pro Jahr ist unter dem jeweiligen Bereich der Antragsberechtigten zu finden.

Bei den beantragten Projekten für Vereine muss es sich um eine einmalige herausragende Maßnahme, außerhalb des üblichen Vereinsgeschehens, handeln.

Nicht gefördert werden reguläre wiederkehrende Jahreskonzerte, reguläre Probenwochenenden z.B. in Vorbereitung auf die Jahreskonzerte, Jubiläumsfeste (Festkommers, Festakt u.ä.). Jedem Förderantrag ist eine detaillierte Kostenaufstellung beizufügen, diese gibt es künftig als Excel-Formblatt (noch in Bearbeitung).

Es gelten die Förderkriterien!

Der Landesmusikverband RLP behält sich vor, jährlich die Höhe der Förderungen an die zur Verfügung stehende Fördergelder anzupassen, d.h. ein Anspruch bzw. eine Garantie auf die in den einzelnen Kategorien genannten Fördersummen gibt es nicht.

Kreisverbände/ Kreismusikjugenden sowie Jugendorchester, Jugendspielgemeinschaften, Bläserklasse und Erwachsenenbläserklassen können sich auch für jährlich wiederkehrende Projekte bewerben, wenn diese den Charakter haben, die Attraktivität des Kreisverbandes/ des Orchesters und damit der Vereine sowie die Laienmusik zu fördern.

Oder wenn sie der Ausbildung in speziellen Themen/Bereichen von Musikern sowie Dirigenten der dem KMV angeschlossenen Vereine dienen bzw. den Musikern des Jugendorchesters, Bläserklasse usw.

Bei Fragen zur Förderfähigkeit Ihrer geplanten Projekte steht Ihnen die Geschäftsführerin des Landesmusikverbandes, Jutta Mettig unter jutta.mettig@lmv-rlp.de zur Verfügung.

Hinweis zur Bewilligung:

Bewilligungen können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erteilt werden, es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Entscheidungen des Gremiums bestehend aus Vertretern des Präsidiums, Musikbeirat, der Landesmusikjugend sowie der Geschäftsstelle sind nicht anfechtbar.

Eine Bewilligung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist, mit einem offiziellen Schreiben der Geschäftsstelle per E-Mail an die im Antrag hinterlegte Adresse. Nicht offiziell schriftlich zugesagte Förderungen gelten als nicht bewilligt und es gibt keinen Förderanspruch seitens der Bewerber.

Beim Wunsch von Wiederholungen der Projekte, sind wir gerne als Landesverband beratend tätig, um auch alternative Fördermöglichkeiten aufzeigen; dies gilt insbesondere bei Projekten mit Jugendlichen unter 27 Jahre; dafür gibt es umfassende Förderprogramme. Die Landesmusikjugend RLP mit dem Jugendbildungsreferent, Volker Silter berät hierzu gerne: geschaeftsstelle@lmj-rlp.de

Hinweise zur Abrechnung:

1. Für die Abrechnung besteht eine Ausschlussfrist von acht Wochen nach Projektende. Nach dieser Frist wird keine Auszahlung mehr erfolgen.
2. Der Verwendungsnachweis kann mit auf der PDF-Verwendungsnachweis-Vorlage mit original Unterschrift eingescannt oder eingefügt, digital eingereicht werden.
3. Im Abrechnungsformular wird abgefragt, wie viele Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren beteiligt wurden und über wie viele Tage die Veranstaltung verlief, da diese Teilnehmer und Zeiten für die Landesmusikjugend wichtig sind. **Es gilt getrennte Teilnehmerlisten für U27 und Ü27 mit Originalunterschrift zu führen und diese im Original an die Landesgeschäftsstelle zu senden.**

Der LMV stellt ein Antragsformular und eine Vorlage des Verwendungsnachweises digital als ausfüllbares PDF (z.B. mittels Acrobat) zur Verfügung; diese Dokumente werden auf der Homepage veröffentlicht bzw. mit Zusage per Mail an die im Antrag hinterlegte Mailadresse versendet. Nur diese Formulare werden zur Abrechnung als Verwendungsnachweis akzeptiert.

Bei der Abrechnung muss folgendes vom Zuwendungsempfänger beigefügt werden:

- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Original-Unterschriften getrennt nach U27 und Ü27 (siehe Vorlage)
- Aufstellung der Ausgaben lt. Excel-Tabelle als Einzelaufstellung ggf. werden von uns im Nachhinein noch Belege angefordert.
- Bei Anschaffungen im Sinne der Kleinförderungen die Rechnungskopie

Hinweise zur Werbung / Marketing und Öffentlichkeitsarbeit und Projektabschlussbericht:

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Bewerbung und Berichterstattung auf den LMV und die Glücksspirale hinzuweisen und erhalten zu diesem Zweck entsprechende Materialien von der Geschäftsstelle. Hier finden Sie verschiedene Versionen des Logos: <https://www.bagfw.de/ueber-uns/gluecksspirale/service-fuer-gefoerderte-projekte/logo-versionen>

Für die Bewerbung in Social Media sind die folgenden #Hashtags zu verwenden:

#gluecksspirale #lottorheinlandpfalz #landesmusikverbandrlp #landesmusikjugendrlp
#landesmusikratrlp

Weiterhin sind die Landesmusikjugend sowie der Landesmusikverband in der Vor- und Nachberichterstattung bei Facebook zu markieren (@landesmusikjugend.rlp @landesmusikverband.rlp) und bei Instagram als Collab-Partner zu markieren, bzw. mindestens mit @landesmusikjugendrlp @landesmusikverbandrlp zu erwähnen.

Auch in Tiktok ist der LMV und die LMJ vertreten und können jederzeit getaggt werden.

Projektbericht nach Abschluss des Projektes:

Es ist zum Ende des Projektes ein Bericht für Social Media anzufertigen und an die LMV-Geschäftsstelle zu senden. Dieser Bericht kann wie folgt erfolgen:

- a) Einzelne Bilder (max 10) mit kurzem Text sowie #Hashtags, die der KMV/KMJ oder Verein nutzen
- b) Reel mit kurzem Text sowie #Hashtags, die der KMV/KMJ oder Verein nutzen
- c) Video mit kurzem Text sowie #Hashtags, die der KMV/KMJ oder Verein nutzen

Übersicht über Förderberechtigte, Fördersummen und Förderkriterien

a) Förderberechtigter:

Kreismusikverband/ Kreismusikjugend oder Kooperationen aus mind. 3 Vereinen

Geltungsbereich & Förderrichtlinien:

Diese Förderrichtlinien gelten für Kreismusikverbände/ die Kreismusikjugend oder Kooperationen aus mind. 3 Vereinen. Alle Projekte sollten einen innovativen Charakter haben können aber auch sich jährlich wiederholende Aktionen sein, um die musikalische/außermusikalische Attraktivität im Kreisverband/Kreismusikjugend oder der Vereinskoooperation zu bewahren. Es können jedoch nur maximal 2 Anträge pro Jahr in den Kategorien 1-3 innerhalb eines Kreismusikverband/ Kreismusikjugend oder Kooperation gefördert werden.

Davon ausgenommen sind zusätzlich ein Kreisjugendtag sowie eine Kleinförderung i.S. der Anschaffung von Instrumenten oder technischem Equipment pro Jahr.

Die Entscheidung zur Förderzusage trifft das Gremium bestehend aus Vertretern: des Präsidiums, dem Musikbeirat, der Landesmusikjugend und der Geschäftsstelle des LMV.

Alle Projekte sollen der Weiterentwicklung/Zukunftssicherung des Verbandes oder der Vereinskoooperation dienen. Bei Jugendförderungen wird die gleichzeitige Inanspruchnahme der Landesförderung (z.B. Soziale Bildung) über die Landesmusikjugend RLP vorausgesetzt.

Kategorie 1 – gilt für Kreismusikverband & Kreismusikjugend oder Kooperationen mit mindestens 3 Vereinen für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung bis maximal 2.500,00 EUR

Fördersumme: bis maximal 750 EUR pauschal

Kriterien:

- Kreisweite oder überregionale Ausschreibung des Projektes
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit mindestens eines Verbandes oder Vereins
- Kreisverband/Kreismusikjugend oder eine Kooperation aus mindestens 3 Vereinen müssen Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen
- Projekte sollten einen innovativen Charakter haben können aber auch sich wiederholen, um die Musikalische/außermusikalische Attraktivität im Kreisverband/Kreismusikjugend zu bewahren.

Kategorie 2 – gilt für Kreismusikverband & Kreismusikjugend oder Kooperationen mit mindestens 3 Vereinen für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung bis maximal 5.000,00 EUR

Fördersumme: bis maximal 1.250,00 EUR pauschal

Kriterien:

- Kreisweite oder überregionale Ausschreibung des Projektes
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit mindestens eines Verbandes oder Vereins
- Kreisverband/Kreismusikjugend oder eine Kooperation aus mindestens 3 Vereinen müssen Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen
- Projekte sollten einen innovativen Charakter haben
- Es müssen mindestens 20 Personen am Projekt teilnehmen (Nachweis ist zu erbringen)

Kategorie 3 – gilt für Kreismusikverband & Kreismusikjugend oder Kooperationen mit mindestens 3 Vereinen für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung ab 5.000,00 EUR

Fördersumme: bis maximal 2.000,00 EUR pauschal

Kriterien:

- Kreisweite oder überregionale Ausschreibung des Projektes
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit mindestens eines Verbandes oder Vereins
- Kreisverband/Kreismusikjugend oder eine Kooperation aus mindestens 3 Vereinen müssen Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen
- Projekte sollten einen innovativen Charakter haben
- Es müssen mindestens 40 Personen am Projekt teilnehmen (Nachweis ist zu erbringen)

Kreisjugendtag

Fördersumme: bis maximal 350 EUR pauschal

Kriterien:

- Kreisweite Ausschreibung des Projektes und Durchführung
- Das Projekt kann musikalische und außermusikalische Elemente enthalten
- Ermöglichen der Teilnahme aller interessierter Kinder und Jugendlichen

Kleinförderung – Anschaffung von Instrumenten & technischem Equipment

Kriterien:

Es greifen die Kategorien 1 – 3 bei den Fördersummen

- Der Verband bzw. Verein kann die Gemeinnützigkeit nachweisen
- Instrumente bzw. technisches Equipment muss der Nutzung im Verein/Verband dienen und der Verein/Verband muss die Anschaffung als notwendig darstellen und begründen
- Der Kaufpreis muss per Beleg nachgewiesen werden
- Es wird nur 1 Instrument/Technisches Equipment pro Verband/Verein und pro Antrag gefördert
- Die Qualität der Instrumente/ technisches Equipment muss im Verhältnis zu den Anschaffungskosten stehen

b) Förderberechtigter:

Jugendorchester/ Jugendspielgemeinschaften/ Jugend- oder Erwachsenenbläserklasse

Geltungsbereich & Förderrichtlinien:

Diese Förderrichtlinien gelten für Projekte mit Jugendorchestern, Jugendspielgemeinschaften, Jugend- oder Erwachsenenbläserklassen.

Alle Projekte sollten einen innovativen Charakter haben können aber auch, sich jährlich wiederholende Aktionen z.B. ein Probenwochenende/ Probenphase sein, um die musikalische/außermusikalische Attraktivität in der Ausbildung und Nachwuchsgewinnung zu bewahren und zu stärken.

Es kann jedoch nur maximal ein Antrag pro Jahr insgesamt in der Kategorien 1-3 pro Verein/Orchester/Bläserklasse gefördert werden (gilt auch bei Kooperationsprojekten).

Davon ausgenommen ist zusätzlich eine mögliche Kleinförderung i.S. der Anschaffung von Instrumenten oder technischem Equipment pro Jahr mit einer Fördersumme von 10% des Anschaffungswertes; maximal 500,00 EUR.

Die Entscheidung zur Förderzusage trifft das Gremium bestehend aus Vertretern: des Präsidiums, dem Musikbeirat, der Landesmusikjugend und der Geschäftsstelle des LMV.

Bei Jugendförderungen wird die gleichzeitige Inanspruchnahme der Landesförderung (z.B. Soziale Bildung) über die Landesmusikjugend RLP vorausgesetzt.

Kategorie 1 – gilt für Jugendorchester/ Jugendspielgemeinschaften/ Jugend- oder Erwachsenenbläserklasse für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung bis maximal 2.500,00 EUR

Fördersumme: bis maximal 750 EUR pauschal

Kriterien:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Verein muss Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen
- Projekt muss vom Verein begründet werden und den innovativen Charakter darstellen. Bei jährlich wiederkehrenden Maßnahmen (z.B. Probenwochenende/ Arbeitsphase) ist die Begründung abzugeben, warum diese gefördert werden soll.

Kategorie 2 – gilt für Jugendorchester/ Jugendspielgemeinschaften/ Jugend- oder Erwachsenenbläserklasse für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung bis maximal 5.000,00 EUR

Fördersumme: bis maximal 1.250,00 EUR pauschal

Kriterien:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Verein muss Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen
- Projekt muss vom Verein begründet werden und den innovativen Charakter darstellen. Bei jährlich wiederkehrenden Maßnahmen (z.B. Probenwochenende/ Arbeitsphase) ist die Begründung abzugeben, warum diese gefördert werden soll.

Kategorie 3 – gilt für Jugendorchester/ Jugendspielgemeinschaften/ Jugend- oder Erwachsenenbläserklasse für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung ab 5.000,00 EUR

Fördersumme: bis maximal 2.000,00 EUR pauschal

Kriterien:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Verein muss Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen
- Projekt muss vom Verein begründet werden und den innovativen Charakter darstellen. Bei jährlich wiederkehrenden Maßnahmen (z.B. Probenwochenende/ Arbeitsphase) ist die Begründung abzugeben, warum diese gefördert werden soll.

c) Förderberechtigter:

Musikvereine, Orchester oder dauerhafte Spielgemeinschaften

Geltungsbereich & Förderrichtlinien:

Diese Förderrichtlinien gelten für Projekte in Vereinen, Orchestern oder dauerhaften Spielgemeinschaften.

Alle Projekte sollten einen innovativen Charakter haben. Das Projekt muss sich in mindestens einer der vom Landesmusikrat vorgegebenen Schwerpunkte aus dem jeweils gültigen „Zukunftskonzept der Laienmusik Rheinland-Pfalz“ einordnen lassen:

- Image und Ehrenamt in der Laienmusik
- Kinder und Jugendliche in der Laienmusik
- Kulturelle Vielfalt und Inklusion/ Integration
- Vernetzung/ elektronische Kommunikation
- Neue Formen der Laienmusik

Sich wiederholende Aktionen z.B. regelmäßig stattfindende Probenwochenenden mit /ohne externe/interne Dozenten, Förderung der Kosten beim Jahres- oder Adventskonzert oder Jubiläumsveranstaltungen z.B. (Festkommers, Festgala) sind nicht förderfähig, sofern sie nicht wirklich innovativen Charakter für den Verein haben (eine Begründung muss abgegeben werden).

Es kann jedoch nur maximal ein Antrag pro Jahr insgesamt in der Kategorien 1-3 pro Verein/Orchester/Spielgemeinschaft gefördert werden (gilt auch bei Kooperationsprojekten).

Davon ausgenommen ist zusätzlich eine mögliche Kleinförderung i.S. der Anschaffung von Instrumenten oder technischem Equipment pro Jahr mit einer Fördersumme von 10% des Anschaffungswertes; maximal 500,00 EUR.

Alle Projekte sollen der Weiterentwicklung/Zukunftssicherung des Vereines/ Orchesters/ Spielgemeinschaft dienen.

Die Entscheidung zur Förderzusage trifft das Gremium bestehend aus Vertretern: des Präsidiums, dem Musikbeirat, der Landesmusikjugend und der Geschäftsstelle des LMV.

Kategorie 1 – gilt für Musikvereine/Orchester/Spielgemeinschaften für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung bis maximal 2.500,00 EUR

Fördersumme: bis maximal 750 EUR pauschal

Kriterien:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Verein muss der Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen.
- Projekt muss einen innovativen Charakter haben und vom Verein begründet werden

Kategorie 2 – gilt für Musikvereine/Orchester/Spielgemeinschaften für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung bis maximal 5.000 EUR

Fördersumme: bis maximal 1250,00 EUR pauschal

Kriterien:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Verein muss der Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen.
- Projekt muss einen innovativen Charakter haben und vom Verein begründet werden
- Es müssen mindestens 20 Personen am Projekt teilnehmen (Nachweis ist zu erbringen)

Kategorie 3 – gilt für Musikvereine/Orchester/Spielgemeinschaften für Projekte mit einer Gesamtfinanzierung ab 5.000,00 EUR

Fördersumme: bis maximal 2.000,00 EUR pauschal

Kriterien:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Verein muss der Veranstalter sein
- Projekt muss musikalischen Bezug aufweisen und/oder der sozialen Bildung dienen.
- Projekt muss einen innovativen Charakter haben und vom Verein begründet werden
- Es müssen mindestens 40 Personen am Projekt teilnehmen (Nachweis ist zu erbringen)